

Merkblatt
für Empfänger von Versorgungsbezügen

Stand 01.01.2023

Sie erhalten Versorgungsbezüge von der kvw-Beamtenversorgung. Damit die Zahlung in der richtigen Höhe erfolgen kann, benötigen wir Angaben zu Ihren persönlichen Verhältnissen. Auch alle Änderungen, die für die Feststellung und Zahlung der Versorgungsbezüge maßgebend sind, müssen Sie uns mitteilen.

Geben Sie dabei unbedingt das Aktenzeichen an.

Sie müssen anzeigen:

- Änderung der Anschrift sowie Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes
- Änderung des Familienstandes (Heirat, Verpartnerung, Scheidung, Tod des Ehegatten/Partners)
- rechtskräftige Verurteilungen zu Freiheitsstrafen aller Art (das gilt auch für vor Zustellung des Versorgungsbescheides ausgesprochene Verurteilungen)
- Aufnahme jeglicher Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, Veränderungen des Einkommens aus einer solchen Beschäftigung, Begründung eines Beamtenverhältnisses oder Begründung eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat, Soldat auf Zeit.
- Beschäftigung des Ehegatten im öffentlichen Dienst, Mitteilung der zahlenden Stelle unter Angabe des Aktenzeichens
- Bewilligung oder Erhöhung eines von anderer Stelle gezahlten Ruhegehaltes, Witwen-, Waisen-, Kindergeldes oder versorgungsähnlichen Bezuges gleich welcher Art.
- Bewilligung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, gesetzlichen Unfallversicherung, einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder eines berufsständischen Versorgungswerkes unter Vorlage des vollständigen Rentenbescheides
-
- Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

- Bei Zahlung von Waisengeld für Kinder über 18 Jahre:
 - Beendigung oder Unterbrechung einer Schul- oder Berufsausbildung
 - Aufenthalt eines Kindes außerhalb des Bundesgebietes
 - Eheschließung/Verpartnerung oder Tod des Kindes
 - Beginn oder Wechsel einer Betreuung; Vorlage eines Nachweises über die Berechtigung zur Betreuung
 - Arbeitslosigkeit.

Den Anzeigen sind entsprechende Bescheinigungen der Behörden, Arbeitgeber, Schulen, Universitäten sowie Ausbildungsverträge beizufügen.

Sie werden auf § 76 Abs. 2 und 3 LBeamtVG hingewiesen, wonach Ihnen die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden kann, wenn Sie der Anzeigepflicht schuldhaft nicht nachkommen.

HINWEISE

I. Lohnsteuermerkmale

Bitte überprüfen Sie Ihre Lohnsteuermerkmale. Sie finden Steuerklasse, Religion, Kinderfreibeträge und eventuelle persönliche Freibeträge auf den automatisch erstellten Monatsabrechnungen.

Falls Sie Steuermerkmale ändern lassen wollen, wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt. Informationen über geänderte Lohnsteuermerkmale werden den Arbeitgebern und damit auch der kvw-Beamtenversorgung einmal im Monat (um den 5. eines Monats) elektronisch übermittelt.

Die Zahlung der Versorgungsbezüge erfolgt immer im Voraus. Es kann deshalb bei der Umsetzung der geänderten Lohnsteuermerkmale zu Verzögerungen kommen. Die neuen Lohnsteuermerkmale werden dann selbstverständlich rückwirkend berücksichtigt.

**Nach Abschluss des Jahres – frühestens Ende Januar, Anfang Februar des neuen Jahres – wird Ihnen die amtlich vorgeschriebene Lohnsteuerbescheinigung ohne weitere Anforderung übersandt.
Bitte sehen Sie von telefonischen Anfragen ab!**

II. Beihilfe

Falls Sie beihilfeberechtigt sind, haben Sie als Versorgungsempfänger einen Anspruch auf den erhöhten Beihilfebemessungssatz von 70 v. H. Wir empfehlen, sich mit Ihrer Beihilfestelle und Krankenversicherung in Verbindung zu setzen.

III. Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Durch die Gewährung einer Sozialversicherungsrente kann eine Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung entstehen. Setzen Sie sich in diesem Fall mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Wichtiger Hinweis zum Merkblatt

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.